

INFORMATIONSBLATT

Satzung:

Die aktuelle Satzung unseres Vereins ist jederzeit unter der Homepage Adresse www.boogiecats-munich.de abrufbar und kann auch heruntergeladen werden. Solange sich die Homepage des Vereins noch im Aufbau befindet, kann unsere Satzung per Email oder auf Papier ausgehändigt werden.

Versicherung:

Die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen, Privat- oder Ersatzkrankenkasse wird vorausgesetzt.

Datenschutzklausel:

Seit 25. Mai 2018 ist die neue DSGVO in allen EU Ländern auch für den Boogie Cats Munich Tanzsportclub e.V. als gemeinnützigen Verein verpflichtend. Diese Verordnung soll die Datenverarbeitung im europäischen Raum vereinheitlichen, um die Daten von Personen besser schützen zu können.

Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns mit Ihrem Beitritt anvertrauen, werden ausschließlich für die verwaltungsmässigen Aufgaben des Vereins gespeichert und genutzt, wozu auch der Email-Versand des Club-Newsletters an die Mitglieder gehört. Den Erhalt des Club-Newsletters kann ich jederzeit schriftlich widersprechen.

Mitgliederdaten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der/des Betroffenen.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten:

Boogie Cats Munich Tanzsportclub e. V.

1. Vorstand Christine Zeidler

Tel: 0176 / 93748228

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr (Änderungen in der Mitgliederversammlung vorbehalten)

Turniertanz	19,00 € / Monat	halbjährlich	114,00 €
Aktiv	13,00 € / Monat	halbjährlich	78,00 €
Passiv	5,00 € / Monat	halbjährlich	30,00 €
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	7,00 € / Monat	halbjährlich	42,00 €
Studenten/Auszubildende	10,00 € / Monat	halbjährlich	60,00 €

Aufnahmegebühr (einmalig)

Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten	10,00 €	Erwachsene	25,00 €
--	---------	------------	---------

Bei einem Kursnachfolgeantrag entfällt die Aufnahmegebühr.

Kündigung:

Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. des Jahres möglich. Die Kündigung ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich zuzustellen (§ 4 Abs. 4b der Vereinsatzung).